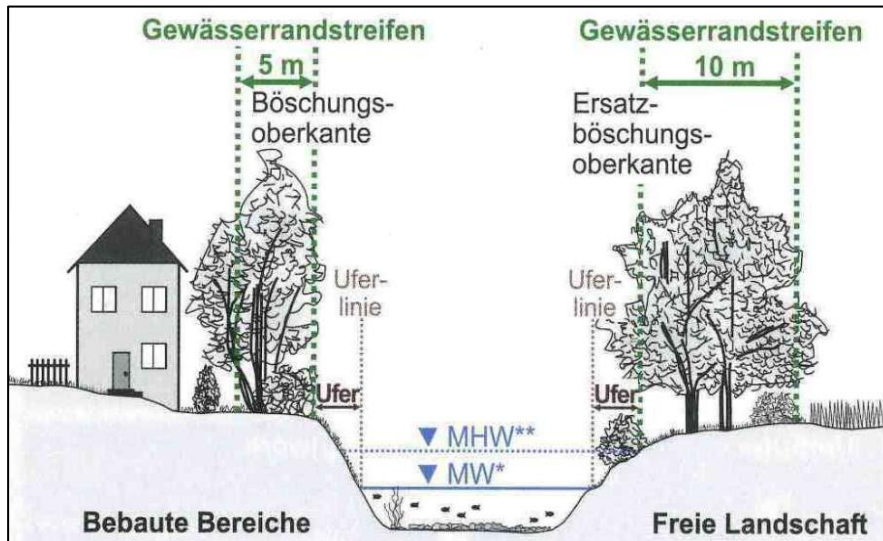




Merkblatt Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern

(§ 24 SächsWG i. V. m. § 38 WHG)



Quelle: DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen

Begriffsdefinitionen:

- Gewässerbett:** Sohle eines permanenten oder zeitweiligen (temporären) oberirdischen Gewässers
- Uferlinie:** Grenze zwischen Bett und Ufer, bestimmt durch Linie des Mittelwasserstandes (MW – Mittlere Wasserlinie im Durchschnitt der letzten 20 Jahre)
- Ufer:** Bereich zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante
- Böschungsoberkante:** Meist anhand Geländeform erkennbar; wenn nicht, dann tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes (MHW – Mittlere Hochwasserlinie im Durchschnitt der letzten 20 Jahre)
- Gewässerrandstreifen:** Schließt sich landwärts an die Böschungsoberkante an.

Gesetzlich definierte Breite des Gewässerrandstreifens

- innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen = fünf Meter
- außerhalb = zehn Meter

Funktionen der Gewässerrandstreifen

- Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer
- Wasserspeicherung
- Sicherung des Wasserabflusses
- Verminderung von Stoffeinträgen in das Gewässer

Verantwortliche für die Bewirtschaftung und Pflege der Gewässerrandstreifen:

- Eigentümer, Nutzungsberechtigte

Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

- Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern (z. B. Erlen, Weiden, Eschen; ordnungsgemäße Forstwirtschaft ausgenommen)
- Neuanpflanzungen nicht standortgerechter Bäume und Sträucher (z. B. Nadelgehölze, Thuja)
- Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (z. B. Schuppen, Carport, Zäune, Komposter), hierzu zählen auch jegliche Aufschüttungen und Ausgrabungen
- (auch nur zeitweise) Ablagerungen von Gegenständen (z. B. Holz, Kompost, Grünschnitt), die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können
- Umwandlung von Grünland in Ackerland
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle, Kraftstoffe)
- Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf einer Breite von fünf Metern

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erfolgt zudem eine kostenpflichtige Anordnung durch die untere Wasserbehörde.

Befreiungen von den genannten Verboten (§ 38 Abs. 5 WHG und § 24 Abs. 3 S. 2 SächsWG)

Die untere Wasserbehörde kann von einem Verbot im Einzelfall eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung ist bei der unteren Wasserbehörde in jedem Fall zu beantragen.

Landratsamt Mittelsachsen

Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft

Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

Ansprechpartner: Lutz Holzhey

E-Mail lutz.holzhey@landkreis-mittelsachsen.de

Tel. 03731 799-4006

Postadresse: Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Besucheradresse: Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg

Stand Februar 2020